

Kapitel III. Kontinuität und Schulerenstreit (?)

Wie schon eingangs gesagt,¹⁸⁴ geht auch Zaffaroni von der Kontinuitätsthese mit Blick auf die klassische und moderne Schule aus. Mit dem sogenannten Schulerenstreit zwischen Binding und Liszt werde ein Gegensatz aufgebaut, der den diese Strafrechtler verbindenden Konservativismus und Autoritarismus lediglich verdecke.¹⁸⁵ Die These ist aus heutiger liberalstrafrechtlicher Sicht wohl richtig, aber nicht neu; insbesondere Marxen hat die antiliberalen Tendenzen der klassischen und modernen Schule belegt.¹⁸⁶ In jüngerer Zeit hat insbesondere Naucke¹⁸⁷ (auf den Zaffaroni sich vor allem bezieht) nachgewiesen, dass die klassische und moderne Schule „sich ergänzende, vikariierende Politikformen der unbestrittenen Forderung nach gesellschaftlicher Sicherheit und Stabilität durch Verbrechensminderung“ gewesen seien,¹⁸⁸ es beiden Richtungen also letztlich um „effektive Verbrechensbekämpfung“,¹⁸⁹ und zwar insbesondere mit Blick auf die „Gefährlichen“¹⁹⁰ gegangen sei; beide Richtungen haben also zweckorientiert argumentiert – „zweckmäßige Vergeltung“ vs. „zweckmäßige

184 S. Kap. I 2. mit Nachweis in Fn. 14.

185 Zaffaroni (2017), S. 137 ff.; weniger eindeutig vorher Zaffaroni, in Zaffaroni (2011), S. 45, 46 f. (wo er zwar die gleichen „praktischen Konsequenzen“ annimmt [auf Muñoz Conde und Marxen bezugnehmend], aber keine Kontinuität i.e.S. annehmen will [„demasiado duro“, „beneficio de la duda“ zugunsten von Binding und Liszt]).

186 O. Kap. I 2. mit Fn. 19 u. Haupttext. Vgl. auch Frommel (1987), S. 104 ff. (104: „erhebliche Zweifel am gängigen Bild eines Gegensatzes von absoluter und relativer Strafbegründung“; 113: „verdeckt-relative Theorie“ der klassischen Schule); Guzmán Dalbora, RDPC VII (2017), 231.

187 Naucke, FS Hassemer (2010), S. 559 (m.w.N. in Fn. 4).

188 Naucke, FS Hassemer (2010), S. 563.

189 Naucke, FS Hassemer (2010), S. 564; zu Liszt ebenso Dölling, in: Dreier/Sellert (1989), S. 194, 223 („Instrument eines effektiven Gesellschaftsschutzes“). Damit ging die Abwertung des Gesetzlichkeitgrundsatzes einher, vgl. Naucke, in: Institut für Zeitgeschichte (1981), S. 71, 98; zust. Frommel (1987), S. 73 f.

190 Naucke, FS Hassemer (2010), S. 563 („Daß gegen die Gefährlichen mit Stärke und Härte gekämpft werden muß, ist beiden Schulen selbstverständlich.“).

ßige Prävention“¹⁹¹ – und die staatsrechtliche, strafbegrenzende Seite des Strafrechts vernachlässigt.¹⁹²

Zaffaroni ist auch darin zuzustimmen, dass vor allem Bindings Normenbegriff – unbedingte Befolgung von Normen als Ausfluss staatlicher Autorität¹⁹³ – einem autoritären Staatsverständnis und damit in letzter Konsequenz auch der Idee eines (gesetzesgleichen) Führerbefehls,¹⁹⁴ wenn man diesen – ganz im Sinne des schon erwähnten Führerprinzips¹⁹⁵ – als Ausdruck höchster staatlicher Autorität ansieht, Vorschub geleistet hat. So

-
- 191 Nauke, FS Hassemer (2010), S. 560 ff. (denn die zweckfreie Vergeltung im kantischen Sinne habe schon im 19 Jh. keine Anhänger mehr gefunden, S. 516). Vgl. früher schon Merkel (1899), S. 687, 703 (wonach der „Vergeltungsgedanke Zweckbeziehungen nicht aus-, sondern einschließt.“). Vgl. auch Frommel (1987), S. 107 („Prävention durch Vergeltung“).
- 192 Näher Nauke, FS Hassemer (2010), S. 564 ff. (564: Ergebnis des Schulenstreits sei die „Überwältigung der staatsrechtlichen Theorie einer ständigen Begrenzung des Strafrechts durch die technische Theorie der Strafzwecke“); krit. auch Vormbaum (2015), S. 120, 133 (aus liberaler Sicht beide Hauptrepräsentanten „alles andere als „modern““). Zu strafrechtsdogmatischen Übereinstimmungen und Unterschieden zwischen Bindung und Liszt auch Frommel (1987), S. 61 ff., 113 f.
- 193 Vgl. etwa Binding (1885), S. 183 ff. („Pflicht zum Gehorsam“ gegenüber der Norm [183], „Anerkennung einer obrigkeitlichen Befehlsgewalt“, so dass „der bindende Befehl“ „ueberall“ „obrigkeitlicher Wille“ ist [186]); ders., (1905), S. 424, 437 (Betonung des Treuegedankens bei Hoch- und Landesverrat, wobei allerdings betroffener Staat und Verfassung „zu Recht“ bestehen müssten); ders., (1913), S. 226 ff (Strafe zur Aufrechterhaltung der „Autorität des verletzten Gesetzes“ [226], zur Durchsetzung der „Gehorsampsplicht“ des Täters und des „Gehorsamsrecht[s]“ des Staates [227], als staatliche Reaktion durch „zwangswise Unterwerfung [des Delinquenten] unter seine Macht oder Herrlichkeit“ [228]; Staat als alleiniges „Subjekt des Strafrechts“, der „Schuldige“ als sein alleiniges „Objekt“ [229]). Krit. zu Bindings autoritärem Staatsverständnis auch Vormbaum (2015), S. 132, 133. Adressat der Strafnorm sei allerdings der Rechtsanwender (Richter), an den Täter (Bürger) richten sich nur die (ungeschriebenen) Verbotsnormen (Verhaltensnormen), vgl. Vormbaum (2015), S. 64, 132; Murmann (2005), S. 90 (Betonung der „Pflicht zum Gehorsam“ gegenüber der Norm); vgl. aber auch Hilliger (2018), S. 159 ff., wonach Binding das Strafgesetz nur als einfachen, adressatenlosen „Gesetzesbefehl“ verstanden habe.
- 194 Zum Führerbefehl als verbindliche Rechtsgrundlage vgl. etwa Freisler, DJ 97 (1935), 1251 (Gesetz als „vornehmste Form des Führerbefehls“) sowie Dahn, in: ders. et al. (1935), S. 101 (Gesetz als „Ausdruck ... des Führerbefehls“); aus der Sekundärliteratur näher Marxen (1975), S. 202 ff., 212 ff.; Werle (1989), S. 578 f., 583 ff., 602, 681 ff. (688), 715, 720 (Führerwille-/befehl ist Recht, deshalb statt Gesetzes- Führerbindung [688]); krit. zur Ausfüllung des Gesetzes durch den Führerbefehl Vogel (2004), S. 67.
- 195 O. Kap. II 1. mit Fn. 116 u. Haupttext.

wurde Binding denn auch von NS-Autoren vereinnahmt,¹⁹⁶ aber auch von Nachkriegsautoren kritisiert¹⁹⁷ – und zwar unabhängig von der posthum im Jahre 1920 veröffentlichten Schrift zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“¹⁹⁸ deren Verhältnis zu seiner Normentheorie ohnehin umstritten

196 Rauch (1936), S. 14 f. („Bindings konservativ-autoritäre Haltung zeigt sich in eindringlichster Form in seinem Normbegriff“, „Betonung der staatlichen Macht“ sei Binding „das Wichtigste“ am „Strafrechtsverhältnis“ zwischen Individuum und Staat, „Verbrechen“ als „Gehorsamsverweigerung“ gegenüber Staat; „mehr als nur autoritäre Staatsauffassung ... „mit der starken Betonung des Gedankens des Ungehorsams“ werde „das ganze Verbrechens- und Strafproblem mit ethischen Wertungen durchsetz...“), 36 f. (Bindings Kampf gegen das Gesetzlichkeitsprinzip, insbesondere das Analogieverbot, betonend); Dahn (1935b), S. 15 („Binding und die klassische Schule sind gerade im faschistischen Strafrecht lebendig“). Diff. allerdings Schaffstein (1934), S. 8 f. (einerseits „autoritäre[s] Staats-element“, andererseits „Bedürfnis nach Rechtssicherheit“); Welzel, DRWis 3 (1938), 116 f. („Machtstaatsgedanke“ als Anleihe bei liberalen Historikern und damit einhergehend „autoritäre[n] Seite des Normbegriffs“ und Strafe als „Bewährung staatlicher Macht und Herrlichkeit, der Selbstbehauptung des Staates gegenüber dem Rechtsbrecher“; andererseits aber „wesensmäßige Verknüpfung mit dem Rechtstaat in der garantierenden Seite der Norm ...“). Vgl. auch die Vereinnahmung durch Schwinge/Zimmerl (1934), S. 28 ff. („Übersteigerung und Vergroßerung“ [28], „blinder Kampf gegen die ‚abstrakten Begriffe des AT‘“ [29]). Zur Vereinnahmung Bindings auch Marxen (1975), S. 38 ff. (Welzel, a.a.O., aber verkürzt darstellend).

197 Vgl. etwa Marxen (1975), S. 37 ff. („Verständnis von der Norm als einem absolut bindenden Befehl ...“ [39], „Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Staat“ als Kern der Staatsschutzdelikte [40]).

198 Binding/Hoche (1920). Die Schrift wird weithin als geistiger Vorläufer der NS-Euthanasie Politik betrachtet (Naucke, in: Binding/Hoche (1920), S. XXVIII f. [Begründung einer verwaltungsrechtlichen „Tötungsverwaltung“ zur „Freigabe von Tötungen“ und „Euthanasie“]; Schumann (2006), S. 19 ff. [die ihn „als geistigen Wegbereiter der Euthanasieaktionen“ bezeichnet, S. 21 f.]; Zaffaroni, in Zaffaroni, (2009b), S. 7 ff. [der die Verbreitung der Schrift in spanischer Fassung zwar nicht als post mortem Verurteilung ihrer Verfasser verstehen will [S. 7], aber doch die geschichtliche Verantwortung Bindings betont [„la historia no se lo perdonó“, S. 12] und den Inhalt der Schrift mit deutlichen Worten kritisiert [S. 14 ff.], u.a. als „triste producto intelectual“, das den Genozid vorbereitet habe [S. 41]]. Die Schrift war auch Gegenstand des „prosecution case“ im Nürnberger Ärzteverfahren (dazu Priemel (2016), S. 252). Binding wurde wegen ihr im Frühjahr 2010 die Ehrenbürgerwürde der Stadt Leipzig aberkannt (Vormbaum (2015), S. 133 mit Fn. 11). Zu bedenken ist jedoch, dass die Schrift insofern ein Produkt ihrer Zeit war, als seit 1880 im (sozialdarwinistisch beeinflussten) naturwissenschaftlichen und juristisch-philosophischen Diskurs eine Enttabuisierung des Schutzes des „kranken“ Lebens propagiert wurde (Hammon (2011),

ist.¹⁹⁹ Was nun – den durchaus widersprüchlichen²⁰⁰ – Liszt angeht, so hat seine Forderung nach einer „Unschädlichmachung“ unverbesserlicher Straftäter im Rahmen seiner zweiten Spur eines reinen Schutz- bzw. Sicherungsstrafrechts („Marburger Programm“)²⁰¹ nicht nur die (willensstraf-

S. 2 f. und passim m.w.N.; dazu, insbesondere zur Euthanasiedebatte vor Binding/Hoche, auch *Große-Vehne* (2005), S. 11 ff. [zur „Tötung auf Verlangen“ im deutschen Partikularrecht], 37 ff. [zur Euthanasiedebatte seit 1870]; *Hilliger* (2018), S. 283 ff., 301 ff.; s. auch die Nachweise o. Kap. II 1. mit Fn. 74). Nach *Schmitt*, FS Forsthoff, 1967, S. 37 (61) hätten Binding/Hoche „in einer geradezu rührenden Weise darüber nachgedacht, wie man einen Mißbrauch ihrer Vorschläge ... verhindern könnte“, weshalb es „niederträchtig“ sei, ihnen „irgendeine [!] Schuld oder Mitverantwortung“ an der NS-Praxis zu geben. In diesem Sinne nun auch *Hilliger* (2018), S. 392 ff., 400, der – auf der Grundlage einer Einordnung der Schrift in die szientistisch-biologistische Diskussion des 19 Jh. (S. 283 ff., 293 ff.) – diese lediglich „als Impulsgeber ohne inhaltliche Neuheiten“ (S. 392) ansieht, die lediglich wegen der „wissenschaftlichen Autorität ihrer Verfasser“ große Wirkung entfaltete (S. 394, 400), wobei sich aber eine „Kontinuität“ zur Art und Weise des NS-Mordprogramms „historisch“ nicht „belegen“ lasse (S. 395 f., 400 f.).

- 199 Diff. *Frommel* (1987), S. 75 f. („ungerecht, Binding an dieser Altersschrift zu messen“, Fiktion der strengen juristischen Behandlung, „Neigung zu verdeckter Kriminalpolitik mit dogmatischen Mitteln“); einen Zhg. herstellend *Nauke*, in: Binding/Hoche (1920), S. XXIII ff. (Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen als Verstoß gegen Primärnorm; „Absicht des normtheoretischen Unternehmens“ sei es, „das Strafrecht loszuwerden“, um das „staatliche Töten“ zu vereinfachen [S. XXIX]); zu Nauke auch *Zaffaroni* (2017), S. 139 mit Fn. 276, wonach dieser einen Widerspruch zum Normativismus Bindings verneine und seine Unterscheidung zwischen Gesetz und Norm betone; explizit gegen Naukes These u.a. einer Binding'schen Rechtfertigung der Tötung nach geltendem Recht nun aber *Hilliger* (2018), S. 325 f., 328 ff. (357), 383 ff., 387 ff., 399 f., wonach Binding lediglich (de lege ferenda) eine rechtspolitische Forderung erhoben habe u. deshalb auch kein Widerspruch zu seiner Normentheorie zu erkennen sei.
- 200 Instruktiv *Frommel* (1987), S. 85 ff. (zwischen einer liberal, spezialpräventiv helfenden und einer autoritären, „Kampf“-Seite unterscheidend; „Kontrast zwischen seiner autoritären Rhetorik und seiner faktisch liberalen Wirkung“). Die „Kampfseite“ wurde insbesondere von *Exner* verfolgt, vgl. etwa *dieser*, ZStW 53 (1934), 629 (wonach Liszt vor 51 Jahren „wirksame gesetzliche Kampfmittel gegen das dispositionelle Verbrechertum gefordert“ habe); *ders.* (1939), S. 261 (Zustandsverbrecher als „Gesellschaftsfeinde“), 358 („rassehygienische Maßnahmen“ bei „unverbesserlichen Zustandsverbrecher“, weil „anlagemäßiges Verbrechertum“); zu ihm m.w.N. *Frommel* (1989), S. 85 ff., 101 f.; zu unkrit. insoweit *Jiménez de Asúa* (1947), S. 92. Exner war aber kein bekennender Nazi und vertrat insgesamt einen differenzierten Anlage-Umwelt Ansatz, vgl. *Wetzell* (2000), S. 213 ff. und o. Kap. II 1. mit Fn. 75 u. 78.

rechtliche)²⁰² NS-Tätertypenlehre²⁰³ intellektuell vorbereitet,²⁰⁴ sondern auch der späteren NS-Gesetzgebung zur Unschädlichmachung von „Volks-schädlingen“ mittels des Gewohnheitsverbrechergesetzes²⁰⁵ und auch der „Volkschädlingsverordnung“²⁰⁶ zumindest den Boden bereitet.²⁰⁷

- 201 *Liszt*, ZStW 3 (1883), 1, 34 ff. (Besserung der besserungsfähigen und –bedürftigen Verbrecher, Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher und Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher [36]).
- 202 Dazu schon o. Kap. II 3. mit Fn. 165 ff. u. Haupttext.
- 203 Zum Täterstrafrecht *Hartl* (2000), S. 116 ff. (zwischen „generellem“ und „individuellem“ Täterstrafrecht unterscheidend, wobei dieses sich auf die abstrakt-normativen, auf dem Willensstrafrecht beruhenden Tätertypen und jenes sich auf den konkreten/individuellen kriminologischen Tätertyp bezieht [S. 118 ff.]); zu jenen abstrakten – dem vermeintlichen „Wesen“ der Tat entspringenden – Tätertypen näher u. Kap. V 5. mit Fn. 562 ff. und Kap. VI 1. mit Fn. 612 ff. jeweils mit Haupttext. Zur Einbettung des Täterstrafrechts in die polizeiliche Verbrechensbekämpfung s. *Werle* (1989), S. 708 ff.
- 204 Vgl. etwa *Marxen* (1975), S. 160 ff. (allerdings zutreffend auf die grds. liberale Ausrichtung der Liszt'schen Zweckstrafe hinweisend); *Marxen*, in: *Reifner* (1984), S. 82 f. (allerdings zutreffend darauf hinweisend, dass sich Liszt nur auf Strafzumessung und -vollzug bezogen hat); kritischer *Marxen*, KritV 73 (1990), 292 f. (Liszt'sche Täterorientierung als Vorläufer des Willensstrafrechts); dagegen diff. *Hartl* (2000), S. 58 (die spezialpräventive Ausrichtung und Tatbestandsbezogenheit der modernen Schule betonend, was aber auch *Marxen*, 1975, S. 160 ff. anerkennt); zum Jugendstrafrecht insoweit *Höffler* in: *Schumann/Wapler* (2017), S. 62 ff. (welches allerdings notwendig – auch – täterbezogen, weil spezialpräventiv ausgerichtet ist).
- 205 Gesetz gg gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung, 24.11.1933, RGBI I 1933, 995. Art. 1 sieht eine Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher, Art. 2 Maßregeln der Besserung und Sicherung vor. Zu diesem Gesetz auch *Cavaleiro de Ferreira* (1938), S. 79 ff.; *Schmidt* (1965), S. 430 ff.; *Werle* (1989), S. 86 ff.; *Arnedo*, in *Zaffaroni* (2017), S. 59 f.; aus willensstrafrechtlicher Sicht *Hartl* (2000), S. 233 f.; mit dem New York „Baumes Law“ vergleichend *Hoefer*, JCL&Crim 35 (1945), 389.
- 206 Verordnung gegen Volkschädlinge v. 5.9.1939, RGBI 1939 I, 1679; dazu auch *Werle* (1989), S. 233 ff.; *Hartl* (2000), S. 309 ff.; *Vormbaum* (2015), S. 198 ff.
- 207 *Liszt*, ZStW 3 (1883), 36 ff. bezeichnete das „Gewohnheitsverbrechertum“, das er vor allem bei den unverbesserlichen Straftätern verortet sieht, als „krankes Glied“ des Organismus, als „Krebsschaden“, der „sich immer tiefer in unser soziales Leben“ fresse (36). Eb. Schmidt stellte fest, dass mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz „Liszts alte Forderung nach der Intensivierung des Kampfes gegen das Gewohnheits-Verbrechertum“ erfüllt worden sei (*Schmidt*, MSchrKrim 33 (1942), 205, 222), weshalb es sich nicht um „eine spezifisch nationalsozialistische Aussage zur Strafzumessung“ gehandelt habe (*Schmidt* (1965), S. 431). Vgl. auch (üw krit.) *Marxen* (1975), S. 162 f.; *Frommel* (1987), S. 87 ff.; *Schreiber*, in: *Dreier/Sellert* (1989), S. 167 f. (keine „spezifisch nationalsozialistische Neuerung“); *Werle* (1989), S. 86 ff.; *Kubink* (2002), S. 94 („... Vorläufer ... der biologi-

Bei all dieser Kontinuität darf freilich nicht übersehen werden, dass der antiliberal-nationalsozialistische Strafrechtsdiskurs die liberalen Ansätze beider Schulen bekämpft und sie gleichermaßen als Repräsentanten – „Schößlinge derselben Wurzel“²⁰⁸ – des zu überwindenden individualistischen und positivistischen Liberalismus angesehen hat.²⁰⁹ So hat der Nationalsozialismus – ganz im Sinne der eingangs genannten Radikalisierungsthese – die staatsautoritären Positionen Bindings, Liszts und ihrer Zeitgenossen durch seinen biologistisch-völkischen Rassismus verschärft und damit eine Brutalisierung in der Praxis herbeigeführt, die für diese Autoren wohl nicht vorstellbar und auch nicht voraussehbar war. Als Gegner wurde das liberale Denken der Aufklärung ausgemacht, das auch auf dem Gebiet des Strafrechts zu überwinden war;²¹⁰ dabei hat sich die antiliberalen Bewegung nicht um eine differenzierte Darstellung des Liberalismus bemüht, diesen vielmehr bewusst verzerrt dargestellt (Strohmann-technik), um die eigene Position „um so strahlender leuchten zu lassen“²¹¹. So war der Antiliberalismus – neben dem aus der Überbetonung der Volks-

schen Säuberung und ‚Sonderbehandlung‘ ...“), 249 („rechtlich kaum mehr gebundene Verwendung des Strafrechts“ als „radikale Liszt-Linie“); Vormbaum (2015), S. 118 ff. (121 f.), 134, 182, 188.

208 Schaffstein, DStR 81 (1935), 97, 99); vgl. auch Wolf (1932), S. 12 („aus den gleichen geistigen Wurzelgründen“ stammend); auch ders., (1933), S. 23 („Verschiedenheit von Brüdern gleicher Stammesart“); Welzel, DRWis 3 (1938), 113, 119 (auf einem „gemeinsamen methodologischen Boden“); ebenso krit. zur „Binding-Lisztsche[n] Konstruktion des ‚Strafrechtsverhältnisses‘ und dem darauf beruhenden Konzept des ‚Strafanspruchs‘“ Schaffstein, DJZ 39 (1934), Sp. 1174 ff. (1179 f.) (dies beruhe auf der „bürgerlich-liberalen Rechtsstaatsideologie“ des 19. Jh. [Sp. 1176] und sei mit dem NS-Strafrecht unvereinbar, weil es die „Bedeutung der Bestrafung auf die eindimensionale interne ‚Rechtsbeziehung‘ von Staat und Verbrecher beschränkt...“ [Sp. 1180]).

209 Vgl. etwa Schaffstein (1934), S. 7 ff. (Überwindung des Positivismus der alten Schulen), 18 (Schulenstreit „als Streit zweier voraussetzungloser und unpolitischer Lehrmeinungen...“); näher Marxen (1975), S. 29 ff.

210 Vgl. Henkel (1934a), S. 11 („es wird die geschichtliche Aufgabe des Nationalsozialismus sein, das Denken der Aufklärung in allen Beziehungen, so auch im Strafrechtsdenken, zu überwinden.“). Zur nationalsozialistischen Gegenauklärung auch Cattaneo (2001), S. 233 ff.

211 Vgl. Marxen (1975), S. 25 ff. (27) (ungeschichtliche, oberfächliche und verzerrte Darstellung des Liberalismus). Beispielhaft sei auf zwei NS-Autoren verwiesen, nämlich Lange (1933), S. IV („Auch hier ist das Überlieferte mitunter schwärzer gezeichnet, als es bei kühler Abwägung verdient; nur auf diesem Untergrunde konnte das Neue klar und scharf herausgearbeitet werden.“) sowie Forsthoff (1933), S. 8 („Diese Schrift steht nicht im Dienste des historischen Erkennens, sondern der politischen Aktion. Sie bedient sich darum bewußt jenes summarischen Verfahrens, das die geschichtliche Entwicklung in ein schmückendes Bild verwandelt.“)).

gemeinschaft folgenden Antiindividualismus²¹² – der Kristallisierungspunkt des Nationalsozialismus.²¹³

schen, auf die Herausstellung der wesentlichen Kampfpositionen gerichteten Verfahrens; und die Frage, ob wirklich das Feld der Willkür [sic!] betreten wird, soll hier bewußt unerörtert bleiben.“), 17 („Das bürgerliche Zeitalter wird liquidiert ... mit Rücksichtlosigkeit und dem Mut zur äußersten Konsequenz.... Nur akademische Pedanten werden darüber erschrecken, daß diese Auseinandersetzung summarisch erfolgt und dabei auch an traditionelles Gut Hand angelegt wird ... In diesen Ermahnungen zur ‘Objektivität’, zur ‘Ehrfurcht vor der Vergangenheit’, hinter denen sich vielfach deutlich die Absicht der Sabotage verbirgt, kann sich heute niemand beteiligen, ... der erkennt, daß es heute darauf ankommt, die letzten Reserven aus dem Volke herauszuholen.“).

212 Vgl. schon o. Kap. II 1. mit Fn. 84.

213 Gross (2010), Pos. 3165 (auf Aurel Kolnais Studie „The war against the West“ von 1938 bezugnehmend).